

Vorlage für die Kammern

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation

zum Schuljahresbeginn 2018/19

1. Anlass

Jeweils im Frühjahr eines Jahres entscheidet die Behörde für Schule und Berufsbildung gemäß § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) über die Angliederung (zur sog. Langform), Errichtung, Schließung, Zusammenlegung, Umwandlung, Teilung und Verlegung von Schulen (sog. strukturelle Maßnahmen) sowie, ob und wo Eingangsklassen für die verschiedenen Schulformen eingerichtet werden (sog. organisatorische Maßnahmen). Ferner entscheidet sie, ob Ausnahmen von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG vorgesehen werden sollen. § 87 Absatz 2 Satz 1 HmbSG regelt Mindestzügigkeiten für verschiedene Schulformen und Schulstufen. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinander folgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden gemäß § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG an der betreffenden Schule im darauffolgenden Jahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, von dieser Rechtsfolge im Verordnungswege eine Ausnahme zu machen.

Die diesjährige Schulorganisation setzt in Bezug auf die allgemeinbildenden Schulen zwei strukturelle Maßnahmen um. In Bezug auf die beruflichen Schulen sind zum Schuljahresbeginn 2018/19 keine strukturellen Maßnahmen geplant.

Die organisatorischen Entscheidungen basieren auf den im Rahmen der Schuljahresstatistik erhobenen Schülerzahlen der vergangenen zwei Schuljahre (2016/17 und 2017/18).

Dem anliegenden Verordnungsentwurf über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2018/19 können die für das Schuljahr 2018/19 geplanten strukturellen Regelungen entnommen werden. Als solche soll eine Grundschule neu errichtet werden. Außerdem ist eine dauerhafte Ausnahmeregelung von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG an einer Schule vorgesehen.

Neben den auf Dauer angelegten schulstrukturellen Veränderungen enthält der Rechtsverordnungsentwurf mehrere auf ein, vier bzw. auf sechs Jahre begrenzte organisatorische Maßnahmen, die an bestimmten Grundschulen und weiterführenden Schulen die Einrichtung von Eingangsklassen unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Mindestzügigkeit ermöglichen. Damit wird an diesen Standorten zum Schuljahresbeginn 2018/19 gleichzeitig der Eintritt der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG (Nichteinrichtung von Eingangsklassen) gehemmt. Wegen der Einzelheiten dieser Regelungen wird insoweit auf die untenstehende Ziffer 2 dieser Vorlage verwiesen.

2. Inhalt der Verordnung

Der Verordnungsentwurf enthält drei Abschnitte:

Abschnitt 1 legt diejenigen Schulorganisationsmaßnahmen fest, die zu einer auf Dauer wirkenden Änderung der Struktur einzelner Schulen zum Schuljahresbeginn 2018/19 führen (strukturelle Maßnahmen).

Der Verordnungsentwurf regelt mit **§ 1** die auf Dauer wirkende Neuerrichtung einer allgemeinbildenden Schule. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Maßnahme:

Die Grundschule Wolfgang-Borchert-Schule wird am Schulstandort Schwenckestraße 91-93, 20255 Hamburg neu errichtet.

Wegen anhaltenden Zuzugs, größerer anstehender Wohnungsbaumaßnahmen und kontinuierlicher Nachverdichtung des Wohnungsbestandes ist im Bereich Eimsbüttel-Kern, Lokstedt und Stellingen mit einem erheblichen Zuwachs bei den ohnehin hohen Schülerzahlen zu rechnen. Aus organisatorischen Gründen, etwa der Aufnahme in das Anmeldeverzeichnis der Schulen mit Eingangsklassen, soll die Wolfgang-Borchert-Schule bereits zum Schuljahr 2018/19 formal errichtet werden. Nach Abschluss notwendiger Umbaumaßnahmen wird der Schulbetrieb zum Schuljahresbeginn 2019/20 aufgenommen.

In **§ 2** regelt der Verordnungsentwurf die dauerhafte Ausnahme von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG und sichert damit die Einrichtung mindestens einer Eingangsklasse. Einzig hiervon betroffene Schule ist in diesem Jahr die Schule auf der Veddel. Diese Schule hat in den vergangenen zwei Jahren im jeweiligen Jahrgang 5 nicht die für eine Mindestzügigkeit erforderlichen Schülerzahlen erlangt, so dass die gesetzliche Folge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG (Nichteinrichtung von Eingangsklassen) einträte.

Die Schule auf der Veddel (Stadtteilschule) ist die einzige weiterführende Schule auf der Veddel und aufgrund ihrer Insellage für die Sicherstellung der regionalen Versorgung mit Schulplätzen unverzichtbar.

Abschnitt 2 legt die auf sechs Jahre beschränkten schulorganisatorischen Maßnahmen fest.

Der Verordnungsentwurf regelt in **§ 3** die Ausnahme von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG für die Dauer der kommenden sechs Schuljahre (2018/19, 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23 und 2023/24) die Einrichtung von mindestens einer Eingangsklasse. Einzige betroffene Schule ist die Ganztagschule an der Elbe. Diese Schule hat in den vergangenen zwei Jahren nicht die für eine Mindestzügigkeit erforderlichen Schülerzahlen erlangt, so dass die gesetzliche Folge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG (Nichteinrichtung von Eingangsklassen) einträte.

Die Schule ist im laufenden Schuljahr 2017/18 am Schulstandort Struenseestraße 32, 22767 Hamburg untergebracht. Diesen Standort wird sie zugunsten des benachbarten Struensee Gymnasiums, Struenseestraße 20, 22767 Hamburg, für mehrere Jahre verlassen und an den Schulstandort Carsten-Rehder-Straße ausgelagert, solange das Schulgelände des Gymnasiums überbaut wird. Am Ausweichstandort wird aus Platzgründen im kommenden Schuljahr 2018/19 nur ein Zug eingerichtet, ab dem Schuljahr 2019/20 wird die Schule zweizügig organisiert werden. Aufgrund steigender Schülerzahlen im Bezirk infolge anhaltenden Zuzugs, Nachverdichtung und neuen Wohnungsbauvorhaben ist an dieser Schule mit stei-

genden Anmeldezahlen zu rechnen. Die Karenzzeit von sechs Schuljahren sichert die durchgängige Einrichtung von Eingangsklassen während der Dauer der Bauphase.

Abschnitt 3 des Verordnungsentwurfs enthält eine auf vier Schuljahre beschränkte Maßnahme (organisatorische Maßnahme). In **§ 4** legt der Verordnungsentwurf die Ausnahme von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG fest und garantiert damit für die Dauer der kommenden vier Schuljahre (2018/19, 2019/20, 2020/21 und 2021/22) die Einrichtung von mindestens einer Eingangsklasse. Einzig betroffene Schule ist die Kurt-Tucholsky-Stadtteilschule. Diese Schule hat in den vergangenen zwei Jahren nicht die für eine Mindestzügigkeit erforderlichen Schülerzahlen erlangt, so dass die gesetzliche Folge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG (Nichteinrichtung von Eingangsklassen) einträte.

Die Kurt-Tucholsky-Stadtteilschule ist aus Gründen der regionalen Versorgung unverzichtbar. Das Neubaugebiet der Mitte Altona, welches teilweise bezugsfertig ist, liegt im unmittelbaren Einzugsgebiet der Schule. Die umliegenden Stadtteilschulen sind regelmäßig überan gewählt, so dass sie Schülerinnen und Schüler an andere Schulen abgeben müssen. Neben den steigenden Schülerzahlen im Bezirk und den zu erwartenden steigenden Schülerzahlen an der Schule infolge Zuzugs ist die Bestandwahrung notwendig, um Schülerinnen und Schüler von anderen Schulen aufnehmen zu können.

Abschnitt 4 des Verordnungsentwurfs enthält in **§ 5** einzelne Regelungen, die auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen (organisatorische Maßnahmen) an Grund- und weiterführenden Schulen beinhalten. Hierbei handelt es sich um die Grundschule Ohrnsweg sowie um das Gymnasium Hamm. Diese Schulen haben in den vergangenen zwei Jahren nicht die für eine Mindestzügigkeit erforderlichen Schülerzahlen erlangt, so dass die gesetzliche Folge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG (Nichteinrichtung von Eingangsklassen) einträte.

Die Grundschule Ohrnsweg liegt in Randlage und soll aus Gründen der regionalen Versorgung erhalten bleiben. Aus demographischen Gründen sind die Schülerzahlen in den letzten Jahren vorübergehend leicht gesunken, so dass die für eine Mindestzügigkeit erforderlichen Schülerzahlen in den vergangenen zwei Jahren knapp verfehlt wurden. Für die kommenden Jahre zeichnet sich eine neuerliche Wende in der demographischen Entwicklung vor Ort ab. Im Einzugsgebiet der Schule wird zudem in diesem Jahr ein großes Neubaugebiet bezugsfertig werden, so dass mit stark steigenden Schülerzahlen zu rechnen ist. Die noch knapp zweizügige Schule wird derzeit erweitert und ausgebaut.

Das Gymnasium Hamm hat in den vergangenen zwei Jahren die für eine Mindestzügigkeit erforderlichen Schülerzahlen verfehlt, gleichzeitig sind die Zahlen des laufenden Schuljahres im Vergleich zu denen im Vorjahr signifikant gestiegen, so dass eine einjährige Ausnahmeregelung notwendig ist.

3. Petitum

Die Kammern werden um Stellungnahme bis zum 25.05.2018 gebeten. Die Befassung der Deputation ist für den 20.06.2018 vorgesehen.